

Ratschlag

betreffend

Änderung des Energiegesetzes

zur Vermeidung von Mehrwertsteuerbelastungen auf der Förderabgabe

(EnG), SG 772.100

vom 21. Oktober 2003 / BD 031858

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 24. Oktober 2003

1. Begehren

Wir beantragen dem Grossen Rat, die §§ 15 und 16 des Energiegesetzes vom 9. September 1998 zu ändern.

2. Gründe für die Gesetzesänderung

Die Änderung der §§ 15 und 16 des Energiegesetzes in der vorgeschlagenen Form bezweckt eine Befreiung der Förderabgabe von der Mehrwertsteuer. Die Vorlage ist in Zusammenarbeit mit der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, sowie dem Mehrwertsteuerberatungsunternehmen SwissVAT AG entstanden.

Im November 1994, anlässlich der Einführung der Mehrwertsteuer per 1. Januar 1995, richteten die IWB im Anschluss an verschiedene Kontakte mit der Mehrwertsteuerverwaltung ein Schreiben an diese mit der Frage, ob auf der Förderabgabe die Mehrwertsteuer abzurechnen sei. Dies wurde von der Steuerverwaltung mit Schreiben vom 1. Februar 1995 ohne nähere Begründung bejaht. Die IWB erhoben daraufhin auf der Förderabgabe die Mehrwertsteuer. Dabei geht es bis heute insgesamt um rund Fr. 3,5 Millionen. Gemäss Angaben der IWB dürften davon etwa zwei Drittel an Unternehmen fakturiert und von diesen als Vorsteuer wieder zurück gefordert worden sein. Der Rest führte zu einer definitiven Belastung der Stromverbraucher und -verbraucherinnen. Anlässlich der Einführung der Lenkungsabgabe per 1. Januar 1995 stellte sich erneut die Frage, ob auf dieser Abgabe die Mehrwertsteuer geschuldet sei. Wiederum erfolgte eine schriftliche Anfrage bei der Mehrwertsteuerverwaltung. Letztere akzeptierte mit Schreiben vom 3. November 1998 die Nichtunterstellung unter die Mehrwertsteuer, da folgende Bedingungen erfüllt waren:

1. Die Lenkungsabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe,
2. Schuldner der Abgabe sind die Stromverbraucherinnen und -verbraucher und nicht die Stromlieferanten und -lieferantinnen,
3. Die Lenkungsabgabe wird auf den Stromrechnungen separat ausgewiesen.

Da die erste und die dritte der hier genannten Voraussetzungen zur Nichtunterstellung unter die Mehrwertsteuer auch bei der Förderabgabe heute schon erfüllt sind und es sich bei der zweiten um eine rein formelle handelt, erscheint es sinnvoll, die erforderliche Neuformulierung der §§ 15 und 16 des Energiegesetzes den Anforderungen der Eidg. Steuerverwaltung anzupassen. Damit muss in Zukunft keine Mehrwertsteuer mehr auf der Förderabgabe abgeführt werden.

3. Änderungsumfang

Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 15 und 16 des Energiegesetzes beziehen sich lediglich auf die Nennung der abgabepflichtigen Personen, sowie auf die Vermeidung des Wortes Strompreiszuschlag. Diese Vorgaben wurden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemacht. Die Vermeidung des Begriffs Strompreiszuschlag bedingt ausserdem eine Anpassung der Verordnung zur Lenkungsabgabe und zum Strompreis-Bonus vom 11. Mai 1999, eine Anpassung der Verordnung betreffend Elektrizitätsstarife vom 11. Mai 1999 und eine Anpassung des Beschlusses des Regierungsrates betreffend Erhebung eines Strompreiszuschlages zur Finanzierung der sich aus dem Energiegesetz ergebenden finanziellen Verpflichtungen vom 18. Februar 2003. Diese Verordnungs- und Beschlussänderungen werden gleichzeitig mit Überweisung des vorliegenden Geschäfts an den Grossen Rat vom Regierungsrat beschlossen und auf

den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der vorliegenden Gesetzesänderung in Kraft gesetzt.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir die Annahme des nachstehenden Beschlussantrags.

Basel, 22. Oktober 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber

Dr. Robert Heuss

Energiegesetz (EnG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998 wird wie folgt geändert:

§ 15. Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴Der maximale Anspruch auf einen Förderbeitrag ist begrenzt. Der Regierungsrat legt den maximalen Beitrag fest. Die zuständige Behörde kann den vollen Beitrag ausrichten, wenn feststeht, dass die aus der Förderabgabe zur Verfügung stehenden Gelder ausreichen.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 16. Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung wird auf dem Strompreis eine Förderabgabe von höchstens fünf Prozent erhoben. Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn der Ertrag den Aufwand übersteigt. Die Förderabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.